

„Erläuterungen der Bundesregierung zu den Zielen der Reform“

- **Förderung des Kindeswohls** - Änderung der Rangfolge und Besserstellung nicht verheirateter kinderbetreuender Elternteile

Beispiele:

Der nach 20 Jahren geschiedene Mann hat aus erster Ehe zwei Kinder. Seine Frau hat zugunsten von Kinderbetreuung und Haushaltsführung auf eine eigene Erwerbstätigkeit verzichtet. Die Kinder stehen kurz vor dem Abitur und die geschiedene Frau findet nach der Scheidung keinen Arbeitsplatz. Der Mann hat nach der Scheidung erneut geheiratet und somit seiner zweiten Ehefrau zwei minderjährige Kinder. In diesem Fall werden nach Abzug des sog. Selbstbehalts des Mannes zunächst die Unterhaltsansprüche aller Kinder erfüllt. Falls dann noch Einkommen zur Verfügung steht, müssen erste und zweite Ehefrau sich das Geld teilen. Sie befinden sich beide im zweiten Rang. Die erste Ehefrau, weil die Ehe von langer Dauer (20 Jahren) war und die zweite Ehefrau, weil sie die gemeinsamen minderjährigen Kinder betreut.

Anders wäre es, wenn die erste Ehe nur vier Jahre gedauert hat und kinderlos geblieben ist, die Ehefrau aber gleichwohl keiner Erwerbsarbeit nachgegangen ist nun keinen Arbeitsplatz findet. Hier würden wieder die Kinder (aus der zweiten Ehe) erstrangig bedient. Im zweiten Rang befindet sich die kinderbetreuende zweite Ehefrau und nur, wenn nach Erfüllung ihres Unterhaltsanspruchs noch Geld verbleibt, wird auch der Anspruch der ersten Ehefrau gilt für die nicht verheiratete Mutter während der Zeit, in der sie Betreuungsunterhalt erhält. Das in Artikel 6 Abs. 5 Grundgesetz verankerte Gebot, nichtehelichen Kindern die gleichen Entwicklungsbedingungen wie ehelichen Kindern zu schaffen, gebietet, den Betreuungsunterhalt für alle Kinder im gleichen Rang zu berücksichtigen.

- **Angleichungen der Unterhaltsansprüche für kinderbetreuende Elternteile, unabhängig vom Status**

Die nicht verheiratete Mutter (der nicht verheiratete Vater) erhält heute nach der Geburt des Kindes bis zu drei Jahre lang Betreuungsunterhalt. Danach muss sie (er) wieder arbeiten gehen, wenn dies nicht „grob unbillig“ ist. Die geschiedene Mutter (bzw. der geschiedene Vater) muss dagegen nach der Ständigen Rechtsprechung frühestens dann wieder erwerbstätig werden, wenn das Kind etwa acht Jahre alt ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 28. Februar 2007 (Az. 1 BvL 9/04; u.a. FamRZ 2007, 965 = NJW 2007, 1735) festgestellt, dass die nach derzeit noch geltendem Recht unterschiedliche Dauer von Unterhaltsansprüchen für die Betreuung ehelicher und nichtehelicher Kinder verfassungswidrig ist. Die Koalitionsfraktionen haben sich deshalb darauf verständigt, die Dauer des Unterhaltsanspruchs, soweit er wegen der Betreuung des Kindes geschuldet wird, gleich zu gestalten.

Künftig haben alle Mütter und Väter, die ihr Kind betreuen, zunächst die Dauer von drei Jahren nach der Geburt des Kindes Anspruch auf Betreuungsunterhalt. Dieser

Betreuungsunterhalt ist im Einzelfall zu verlängern, soweit und solange die der Billigkeit entspricht. Maßgeblich sind dabei die Belange des Kindes. Zugleich sind ab dem Alter von drei Jahren – entsprechend dem Anspruch auf einen Kindergartenplatz – auch die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen. Soweit diese eine mit den Belangen des Kindes vereinbare Erwerbstätigkeit ermöglichen, ist der betreuende Elternteil hierauf zu verweisen. Damit ist der Betreuungsunterhalt, der im Interesse des Kindes geschuldet wird einheitlich von gleicher Dauer.

Darüber hinaus wird mit der Reform die Möglichkeit geschaffen, aus Gründen der nahehelichen Solidarität im Einzelfall den Betreuungsunterhalt für geschiedene Elternteile zusätzlich zu verlängern. Diese Verlängerungsmöglichkeit rechtfertigt sich alleine aus dem in der Ehe gewachsenen Vertrauen in die vereinbarte und praktizierte Rollenverteilung und die gemeinsame Ausgestaltung der Kinderbetreuung.

- **Stärkung der nahehelichen Eigenverantwortung - die Ehefrau verliert den Gleichrang mit den Kindern und ist darauf angewiesen, früher wieder erwerbstätig zu sein**

Der **Grundsatz der Eigenverantwortung** wird ausdrücklich im Gesetz verändert. Die der Frage, ab welchem Alter der Kinder der betreuende Ehegatte wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen muss, spielen die tatsächlich bestehenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten vor Ort eine größere Rolle als bisher. Die Gerichte werden künftig mehr Möglichkeiten haben, den nahehelichen **Unterhalt zu befristen oder der Höhe nach zu begrenzen.**

Der in der Ehe erreichte Lebensstandard ist nicht mehr der entscheidende, sondern nur noch einer von mehreren Maßstäben dafür, ob eine Erwerbstätigkeit – und wenn ja, welche – nach der Scheidung wieder aufgenommen werden muss. Einvertraglicher Verzicht auf Unterhaltsansprüche ist nur noch wirksam, wenn sichergestellt ist, dass beide Parteien über die im Einzelfall weitreichenden Folgen umfassend aufgeklärt worden sind. Unterhaltvereinbarungen vor der Scheidung müssen deshalb notariell beurkundet werden oder es ist ein gerichtlich protokollierter Vergleich zu schließen.

Was bedeuten die Änderungen konkret?

- **Kinderbetreuung und Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit**

Agrund der stark verbesserten Betreuungssituation, aber auch, weil es heute zunehmend üblich ist, die Berufstätigkeit durch eine „Familienpause“ nur zu unterbrechen und sie später in Teil- oder Vollzeit wieder aufzunehmen, kann vom kinderbetreuenden Elternteil ein baldiger „Wiedereinstieg“ in den Beruf erwartet werden, soweit die Belange des Kindes oder mangelnde Kinderbetreuungsmöglichkeiten nicht entgegenstehen.

Zur Illustration die folgenden Beispiele:

Der gemeinsame Sohn der Ehegatten hat bislang vormittags, bisweilen aber auch nachmittags den Kindergarten besucht. Die Grundschule, in die er nach den

Sommerferien eingeschult wird, bietet am Nachmittag eine Kinderbetreuung an. Im Fall einer Scheidung wäre der betreuende Elternteil verpflichtet, dieses Angebot zu nutzen, soweit die Belange des Kindes nicht entgegenstehen – beispielsweise, weil das Kind im Einzelfall durch die Scheidung emotional besonders stark belastet ist und deshalb besser zu Hause betreut wird.

Eine Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit kann von dem betreuenden Elternteil dagegen nicht erwartet werden, wenn erst im Nachbardorf befindet, der Kindergarten während der Mittagszeit schließt, während der Ferienschlusszeiten des Kindergartens die Kinderbetreuung nicht gesichert werden kann und damit eine Erwerbstätigkeit nicht vereinbar ist.

- Begrenzung und Befristung des Unterhalts

Das neue Recht lässt es in weitaus größerem Umfang als bisher zu, naheheliche Unterhaltsansprüche zeitlich zu befristen, der Höhe nach zu begrenzen oder Befristung und Begrenzung zu kombinieren.

Hierzu folgende Beispiele:

Wenn die Ehegatten jung geheiratet haben, aus der Ehe keine Kinder hervorgegangen sind, sie während der Ehe beide berufstätig waren und sich nach wenigen Jahren wieder trennen, dann kann der naheheliche Unterhalt, wenn ein Ehegatte aufgrund der Insolvenz seines Arbeitgebers kurz vor der Scheidung den Arbeitsplatz verliert und er deshalb Anspruch auf Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit hat, von vornherein auf einen bestimmten Zeitraum befristet werden.

Bei Eheschließung sind beide Ehegatten 30 Jahre alt. Der Ehemann ist Computerspezialist in einem führenden Unternehmen der IT-Branche mit hervorragenden Karriereaussichten. Die Ehefrau ist Sekretärin. Sie haben keine Kinder. Nach sechs Jahren kommt es zur Scheidung. Künftig kann jeder Unterhaltsanspruch zeitlich und/oder der Höhe nach begrenzt werden im Sinne eines moderaten „Abschmelzens“ des Unterhalts.

Die Ehefrau ist Sachbearbeiterin, der Ehemann Gebietsdirektor in einem großen Industrieunternehmen. Die beiden Kinder sind bereits aus dem Haus. Wenn es zu Trennung und Scheidung kommt, kann das Familiengericht den Unterhalt der geschiedenen Ehefrau (Aufstockungsunterhalt) der Höhe nach begrenzen. Wenn sich aber die Ehefrau um die Kinder gekümmert und dafür Nachteile in ihrem beruflichen Fortkommen hingenommen hat, wird das Familiengericht dies berücksichtigen.

- Wiederaufnahmen einer angemessenen Erwerbstätigkeit; keine unbegrenzte Lebensstandardgarantie

Während der Ehe schaffen sich die Ehegatten gemeinsam einen bestimmten Lebensstandard. Mit welcher Rollenverteilung sie dies tun, ist allein ihre Entscheidung. Der gemeinsam erarbeitete Lebensstandard ist deshalb nach der Scheidung grundsätzlich der richtige Maßstab für die Höhe des Unterhalts. Gerade bei Ehen, die nicht sehr lange gedauert haben, wird eine unbegrenzte Lebensstandardgarantie heute aber allgemein nicht mehr als angemessen

empfundener. Hier erhalten die Gerichte künftig mehr Gestaltungsspielraum, um Unterhaltansprüche zu befristen oder der Höhe nach zu begrenzen. Auch die Rückkehr in den erlernten und vor der Ehe ausgeübten Beruf soll künftig eher zumutbar sein; dies selbst dann, wenn damit ein geringerer Lebensstandard als in der Ehe verbunden ist. Auch hier kommt es aber immer auf den Einzelfall an, insbesondere auf die Dauer der Ehe, die Dauer der Kinderbetreuung und die Rollenverteilung in der Ehe.

Beispiele:

Die Ehefrau ist gelernte Rechtsanwaltsgehilfin. Der Ehemann ist Rechtsanwalt und Partner in einer großen Anwaltssozietät. Aus der Ehe sind keine Kinder hervorgegangen; die Frau hat ihre Berufstätigkeit aufgegeben und den Haushalt geführt. Wenn die Ehegatten sich bereit nach kurzer Ehezeit wieder scheiden lassen, kann von der Frau erwartet werden, dass sie wieder als Rechtsanwaltsgehilfin berufstätig wird.

Der Ehemann, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, hat in seinem Heimatland Ingenieurwissenschaften studiert und dort für kurze Zeit im erlernten Beruf gearbeitet, bevor er seiner in Deutschland lebenden Ehefrau nachgezogen ist. Aufgrund nicht ausreichender Sprachkenntnisse und weil seine Zeugnisse nicht anerkannt werden, übernimmt er die Leitung des kleinen Lebensmittelgeschäfts seines Schwiegervaters und bleibt dort für mehrere Jahre tätig. Nachdem das Arbeitsverhältnis vom Schwiegervater im Zuge der Ehescheidung gekündigt wurde, ist der Ehemann arbeitslos. Künftig wird von ihm erwartet werden können, dass er sich nicht auf Arbeitsstellen in dem von ihm erlernten Ingenieurberuf, sondern insbesondere auch auf – möglicherweise geringer dotierte – Arbeitsstellen aus dem Einzelhandelsbereich in dem er zuletzt tätig war, bewirbt

- Vereinfachung des Unterhaltsrechts

Einführung eines Mindestunterhalts, verständliche Kindergeldanrechnung